



Brüssel, 19. Januar 2018

## MITTEILUNG

### **DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN ÜBER MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE AUSBILDUNG VON SEELEUTEN UND ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON BEFÄHIGUNGSZEUGNISSEN FÜR SEELEUTE**

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)<sup>1</sup> nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor<sup>2</sup>. Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“<sup>3</sup>.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind alle Seeleute, die der Richtlinie 2008/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten<sup>4</sup> und der Richtlinie 2005/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungszeugnissen der Mitgliedstaaten für Seeleute<sup>5</sup> unterliegen, auf bestimmte rechtliche Folgen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich ein Drittland wird.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen, die in einem möglichen Austrittsabkommen enthalten sein könnten, gelten die EU-Vorschriften über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten und über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungszeugnissen für Seeleute ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Auf die **Gültigkeit der Zeugnisse** wirkt sich dies insbesondere folgendermaßen aus:

- Gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2008/106/EG müssen Seeleute, die an Bord eines Schiffes unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaats Dienst tun, das erforderliche Befähigungszeugnis oder den erforderlichen Fachkundenachweis (im Folgenden

---

<sup>1</sup> Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

<sup>2</sup> Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

<sup>3</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>4</sup> ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 33.

<sup>5</sup> ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 160.

„Zeugnisse“) besitzen, das bzw. der von diesem Mitgliedstaat, einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2008/106/EG anerkannten Drittland ausgestellt wurde. Der Mitgliedstaat, unter dessen Flagge das Schiff fährt, muss Zeugnisse, die von anderen Mitgliedstaaten oder anerkannten Drittländern ausgestellt wurden, anerkennen, damit diese Zeugnisse in diesem Mitgliedstaat Gültigkeit erlangen. Es gibt zwei unterschiedliche Anerkennungsverfahren:

- Artikel 3 der Richtlinie 2005/45/EG sieht vor, dass alle Mitgliedstaaten die Zeugnisse anerkennen, die von einem anderen Mitgliedstaat für Seeleute ausgestellt wurden. Der Anerkennung dieser Zeugnisse (durch den Flaggenmitgliedstaat) muss ein Vermerk beigefügt sein, der diese Anerkennung belegt.
  - Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie 2008/106/EG sieht vor, dass ein Mitgliedstaat Befähigungszeugnisse, die von einem anerkannten Drittland ausgestellt wurden, mit einem Vermerk versehen kann.
- Ab dem Austrittsdatum können die vom Vereinigten Königreich ausgestellten Zeugnisse in den EU-27-Mitgliedstaaten nicht mehr zur Befügung eines die Anerkennung belegenden Vermerkes gemäß der Richtlinie 2005/45/EG vorgelegt werden.

Die von den EU-27-Mitgliedstaaten vor dem Austrittsdatum gemäß der Richtlinie 2005/45/EG ausgestellten Anerkennungsvermerke für Zeugnisse, die das Vereinigte Königreich ausgestellt hat, bleiben bis zu ihrem Auslaufen gültig. Ein Kapitän oder ein Offizier mit einem von einem Mitgliedstaat ausgestellten Anerkennungsvermerk kann seine Tätigkeit an Bord von Schiffen fortsetzen, die die Flagge des betreffenden Mitgliedstaats führen. Jedoch können Kapitäne oder Offiziere aufgrund ihrer bestehenden im Vereinigten Königreich ausgestellten Zeugnisse nicht an Bord eines Schiffes arbeiten, das die Flagge eines anderen Mitgliedstaats führt, da die Grundlage für die Anerkennung ihrer Zeugnisse durch diesen Mitgliedstaat (Richtlinie 2005/45/EG) ab dem Austrittsdatum nicht mehr anwendbar ist.

- Ab dem Austrittsdatum richten sich die EU-27-Mitgliedstaaten bei der Anerkennung von Zeugnissen, die das Vereinigte Königreich Seeleuten ausstellt, entsprechend dem neuen Status des Vereinigten Königreichs als Drittland nach den Bedingungen des Artikels 19 der Richtlinie 2008/106/EG<sup>6</sup>.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Auf der Website der Kommission über den Seeverkehr ([https://ec.europa.eu/transport/modes/maritime/seafarers\\_en](https://ec.europa.eu/transport/modes/maritime/seafarers_en)) sind allgemeine Informationen (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

---

<sup>6</sup> Die Liste der auf EU-Ebene anerkannten Drittländer wurde veröffentlicht im ABl. C 261 vom 8.8.2015, S. 25. Nach der Veröffentlichung dieser Liste wurden Montenegro (Durchführungsbeschluss der Kommission, veröffentlicht im ABl. L 107 vom 25.4.2017, S. 31), Äthiopien (Durchführungsbeschluss der Kommission, veröffentlicht im ABl. L 177 vom 8.7.2017, S. 43) und Fidschi (Durchführungsbeschluss der Kommission, veröffentlicht im ABl. L 202 vom 3.8.2017, S. 6) anerkannt.

